



Fon: +49 (0) 7142 / 78864-0
Fax: +49 (0) 7142 / 78864-10
E-Mail: info@cts-logistics.de

Geschäftsführer: Jan Wunderlich
Ust. ID-Nr.: DE 263591612
HRB Nr.: 729510 · AG Stuttgart

www.cts-logistics.de

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) für alle Kunden der Firma **CTS Logistics GmbH** mit Sitz in Stuttgart, Ingolstadt, Frankfurt/M und Kirchheim/N.

§ 1 | Gültigkeit

Allen Vereinbarungen und Angebote liegen unsere Allgemeinen-Geschäftsbedingungen (AGB) zu Grunde, diese werden durch Auftragserteilung oder Annahme der Lieferung anerkannt. Abweichende Bedingungen des Abnehmers, die wir nicht ausdrücklich schriftlich anerkannt haben, sind für uns unverbindlich, auch wenn wir Ihnen ausdrücklich widersprechen.

§ 2 | Vertragspartner

Der Auftrag wird zwischen dem Auftraggeber und der Firma **CTS Logistics GmbH** (im folgenden **CTS** genannt) abgeschlossen. Sollte der Auftraggeber nicht identisch mit Versender oder Empfänger sein, ist im Zweifelsfall der Auftraggeber Vertragspartner.

§ 3 | Warte- und Standzeiten

Die zu befördernde Fracht wird direkt abgeholt und direkt zugestellt. Standzeiten, die bei Abholung und/oder Zustellung auftreten können werden gesondert berechnet.

[3.1] Fahrzeug bis 3,5 to. zGG sind bis zu 30 min. Be- und Entladung inkludiert.

[3.2] Fahrzeug ab 3,5 to. zGG sind bis zu 60 min. Be- und Entladung inkludiert.

[3.3] Fahrzeug ab 24 to. zGG sind bis zu 120 min. Be- und Entladung inkludiert.

Die Mehrkosten der Stand- und Wartezeiten werden gesondert auf den Lieferscheinen notiert.

§ 4 | Haftung

CTS arbeitet ausschließlich auf Grundlage der Allgemeinen Deutschen Spediteurbedingungen, jeweils neuester Fassung. Diese beschränken in Ziffer 23 ADSp die gesetzliche Haftung für Güterschäden nach Paragraph 431 HGB für Schäden im speditionellen Gewahrsam auf 5 EUR/kg, bei multimodalen Transporten unter Einschluss einer Seebeförderung auf 2 SZR/kg sowie ferner je Schadensfall beziehungsweise –ereignis auf 1 Mio. beziehungsweise 2 Mio. EUR oder 2 SZR/kg, je nachdem, welcher Betrag höher ist. Ergänzend wird vereinbart, dass

- (1) Ziffer 27 ADSp weder die Haftung des Spediteurs noch die Zurechnung des Verschuldens von Leuten und sonstigen Dritten abweichend von gesetzlichen Vorschriften wie Paragraph 507 HGB, Art 25 MÜ, Art. 36 CIM, Art. 20, 21 CMNI zugunsten des Auftraggebers erweitert,
- (2) der Spediteur als Verfrachter in den in Paragraph 512 Ab. 2 Nr. 1 HGB aufgeführten Fällen des nautischen Verschuldens oder Feuer an Bord nur für eigenes Verschulden haftet und
- (3) der Spediteur als Frachtführer im Sinne der CMNI unter den in Art. 25 Abs. 2 CMNI genannten Voraussetzungen nicht für nautisches Verschulden, Feuer an Bord oder Mängel des Schiffes haftet.

Unsere derzeitige Haftungsgrenze bei nationalen Transporten (innerhalb Deutschland) liegt bei 40 SZR/kg. Gerichtsstand Besigheim. Eine Bestätigung kann jederzeit vor Transportbeginn eingesehen oder angefordert werden.



Fon: +49 (0) 7142 / 78864-0
Fax: +49 (0) 7142 / 78864-10
E-Mail: info@cts-logistics.de

Geschäftsführer: Jan Wunderlich
Ust. ID-Nr.: DE 263591612
HRB Nr.: 729510 · AG Stuttgart

www.cts-logistics.de

§ 5 | Sorgfaltspflicht

Eine Pflicht zur Übernahme von Beförderungsaufträgen besteht nicht. Ist der Beförderungsauftrag jedoch bestätigt (eMail oder Fax) bzw. abgeschlossen, unterliegt die Durchführung der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes. Bei höherer Gewalt haftet **CTS** nicht.

§ 6 | Leistungsentgelte

Die Entgelte für den Beförderungsauftrag richten sich nach der unserer zurzeit gültigen Preistabelle. Für gesonderte Leistungen werden Nebengebühren verrechnet, die sich nach Art und Umfang der Leistungen ergeben. Bei Einsatz anderer Verkehrsträger werden diese Kosten gesondert ausgewiesen und richten sich nach deren Raten.

§ 7 | Aufrechnungsverbot

Die Aufrechnung steht dem Kunden nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von uns anerkannt sind. Außerdem ist er zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.

§ 8 | Auftragsformular

Das Auftragsformular hat alle Angaben zu enthalten, die zur Erfüllung des Auftrags erforderlich sind. Der Auftraggeber und/oder Absender haftet für Schäden aus unrichtigen und unvollständigen Angaben. Im Frachtdokument zu vermerken sind auch durch die für Zoll-, Steuer-, Polizei- und sonstigen verwaltungsbehördlichen Vorschriften erforderlichen Begleitpapiere. Die Haftung des Auftraggebers ändert sich nicht, wenn **CTS** auf seinen Auftrag hin den Auftrag ausstellt.

§ 9 | Beförderungsauftrag

Der Beförderungsauftrag ist abgeschlossen, sobald **CTS** Auftrag und Sendung übernommen hat. **CTS** ist jederzeit berechtigt nachzuprüfen, ob die Sendung mit den Eintragungen des Auftraggebers im Auftrag übereinstimmt. Dies gilt insbesondere im internationalen Verkehr, wenn die mitgegebenen Zollpapiere unrichtig und unvollständig ausgefüllt sind.

§ 10 | Gewichtangaben

Bei Überladungen die durch falsche Gewichtsangaben des Auftraggebers oder Versenders entstehen, haftet für die Folgen der Auftraggeber/Verlader.

§ 11 | Schäden

Der Auftraggeber hat die Sendung, soweit ihre Beschaffenheit eine Verpackung erfordert, zum Schutze gegen Beschädigung, sowie zur Verhütung einer Beschädigung von Personen und Betriebsmitteln, sicher zu verpacken. Er haftet für alle Folgen des Fehlens oder mangelhaften Zustands der Verpackung. Nimmt **CTS** eine Sendung zur Beförderung an, die offensichtlich Spuren von Beschädigungen aufweist, so wird diese im Auftrag besonders bescheinigt.



Fon: +49 (0) 7142 / 78864-0
Fax: +49 (0) 7142 / 78864-10
E-Mail: info@cts-logistics.de

Geschäftsführer: Jan Wunderlich
Ust. ID-Nr.: DE 263591612
HRB Nr.: 729510 · AG Stuttgart

www.cts-logistics.de

§ 12 | Zahlung

Die Zahlung des Beförderungsentgelts ist sofort nach Erhalt der Rechnung ohne Abzug zu leisten.

§ 13 | Empfangsquittung

Am Bestimmungsort werden Auftrag und Sendung dem Empfänger gegen Empfangsbestätigung übergeben. Durch die Annahme des Gutes durch den Empfänger ist der Auftraggeber zur Zahlung des Beförderungsentgeltes verpflichtet.

§ 14 | Lieferfristen

Lieferfristen sind nicht vereinbart. Es werden verkehrsübliche Zeiten zugrunde gelegt. Bei Einschaltung anderer Verkehrsträger gelten deren Lieferfristen als mit vereinbart. Der Lauf der Lieferfrist ruht in jedem Fall für die Dauer

- [14.1] des Aufenthalts, der durch Zoll oder sonstige verwaltungsbehördlichen Maßnahmen verursacht wird,
- [14.2] einer durch nachträgliche Verfügung des Auftraggebers hervorgerufenen Verzögerung der Beförderung,
- [14.3] der durch Abladen eines Übergewichtes erforderlichen Zeit,
- [14.4] einer ohne Verschulden des Unternehmens eingetretenen Betriebsstörung,
- [14.5] einer behördlich angeordneten Straßensperre oder nachweislichen Verkehrsstaus,
- [14.6] eines Streiks oder höherer Gewalt bei eingeschalteten Verkehrsträgern.

§ 15 | Entladung

Ist nach Eintreffen der Sendung am Bestimmungsort der Empfänger nicht zu ermitteln oder verweigert er die Annahme, hat **CTS** den Auftraggeber unverzüglich zu benachrichtigen und genaue Anweisung einzuholen. Ist die Benachrichtigung des Auftraggebers nicht möglich, so kann die Sendung bei einem Spediteur auf Gefahr und Kosten des Auftraggebers hinterlegt werden. Diese gilt nicht für vertrauliche Dokumente. In jedem Fall gehen die entstandenen Kosten zu Lasten des Auftraggebers.

§ 16 | Allgemeine Klausen

- [16.1] Sollte eine Bestimmung nichtig sein oder werden, bleiben die übrigen Bestimmungen gültig.
- [16.2] Für alle Rechtsbeziehungen zwischen den Lieferanten und **CTS** gilt, auch wenn dieser seinen Firmensitz im Ausland hat, deutsches Recht.
- [16.3] Gerichtsstand ist der Sitz der Firma **CTS**.